

65. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 25. Mai 2011, 17:00 Uhr bis 18:58 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Linda Bär (SP), Roger Liebi (SVP), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2011/152](#) Eintritt von Hans Urs von Matt (SP) anstelle des zurückgetretenen Thomas Marthaler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010-2014
3. [2011/151](#) * Weisung vom 11.05.2011: Verein Lernwerk, Beiträge 1. August 2011 bis 31. Dezember 2015 für das Angebot «FitAttest» VS
4. [2011/128](#) * Postulat von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 13.04.2011: Einführung von Wasserwirbelkraftwerken in der Stadt Zürich VIB
E
5. [2011/146](#) * Postulat von Cäcilia Hänni-Etter (FDP) und Joachim Hagger (FDP) vom 11.05.2011: Erstellung eines Kleinkraftwerkes zur Stromerzeugung im Bereich Sihlhölzli VIB
E
6. [2011/147](#) * Interpellation von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) vom 11.05.2011: Stadtpolizei Zürich, Personalsituation und Umsetzung von Stapo 200x PV
**
7. [2010/139](#) Weisung 491 vom 24.03.2010: Datenschutzverordnung (DSV), Neuerlass FV
8. [2011/4](#) Weisung vom 12.01.2011: Bewilligung eines Rahmenkredits von 30 Mio. Franken für die Wohnbauaktion 2011, Änderung des Gemeindebeschlusses vom 21. Mai 2006 betreffend den Kreditanteil von 5 Mio. Franken für Wohneigentumsförderung an der Wohnbauaktion 2005 FV

9. [2008/289](#) Weisung vom 22.12.2010: VIB
Postulat von Niklaus Scherr (AL) und Dr. Claudia Nielsen (SP)
betreffend ewz, Bericht über die Ausschüttung eines befristeten
Bonus, Bericht
10. [2011/2](#) Weisung vom 22.12.2010: VIB
Elektrizitätswerk (ewz), Flächendeckende Erschliessung der
Stadt Zürich mit Glasfasern, Anpassung des Leistungsauftrags
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

1342. 2011/126
Postulat von Marcel Schönbächler (CVP) und Daniel Meier (CVP) vom 13.04.2011:
Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Limmatstrasse
zwischen Limmatplatz und Escher-Wyss-Platz

Marcel Schönbächler (CVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 8. Juni 2011 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1343. 2011/161
Postulat von Marcel Savarioud (SP) vom 18.05.2011:
Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf, Erhalt als strategische Land-
reserve für Sondernutzungen im Interesse der gesamten Bevölkerung

Marcel Savarioud (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 8. Juni 2011 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1344. 2011/171
Erklärung der SVP-Fraktion vom 25.05.2011:
Prostitutionsgewerbeverordnung für die Stadt Zürich

Namens der SVP-Fraktion verliest Mauro Tuena (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Stadträtliches Massnahmenpaket zur Prostitution

Der Stadtrat von Zürich beschloss heute ein Massnahmenpaket zur Prostitution in Zürich. Die SVP-Gemeinderatsfraktion steht einer Prostitutionsgewerbeverordnung, so wie sie der Stadtrat vorsieht, sehr kritisch gegenüber. Prostitution ist ein legales Gewerbe, in welches sich der Staat nicht einzumischen hat. Bereits heute hat die Sittenpolizei Zugang zu Bordellbetrieben. Massnahmen in solch legalen, gut geführten

und kontrollierten Betrieben drängen sich keine auf. Zudem würde die Stadt Zürich mit einer solchen Prostitutionsgewerbeverordnung einen Alleingang begehen.

Das Problem liegt vielmehr beim Strassenstrich, welcher erst seit Einführung der Personenfreizügigkeit geradezu aufblüht. Dieser hat gerade entlang des Sihlquais ein für die Anwohnerschaft und anliegendes Gewerbe ein unerträgliches Ausmass angenommen. Dies sollte eigentlich auch dem Bundesgericht zu denken geben, welches das Verbot eines Strassenstrichs durch ein Gemeinwesen in einem Grundsatzurteil explizit verneint. Dass das Sihlquai aus dem Strichplan herausgenommen wird, begrüsst die SVP. Zu gross sind dort die Belastungen sowie die Durchmischung mit Passanten.

Dass der Stadtrat das Niederdorf im Strichplan belässt, ist für die SVP unverständlich. Die Durchmischung von Passanten, Prostituierten und Freiern ist zu gross. Gerade im Niederdorf verkehren unzählige Jugendliche und Minderjährige.

Skeptisch beurteilt die SVP das Aufstellen von Sexboxen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass diese bei Freiern keine grosse Akzeptanz geniessen. Die SVP fordert den Stadtrat auf, den neuen Standort Aargauerstrasse, wo auch in nächster Nähe schon ein Asylzentrum angesiedelt wurde, genau zu beobachten. Klagen seitens Bevölkerung müssen zwingend aufgenommen werden.

1345. 2011/172

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 25.05.2011: Prostitutionsgewerbeverordnung für die Stadt Zürich

Namens der Grüne-Fraktion verliest Kathy Steiner (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Prostitutionsverordnung: die Richtung stimmt

Wir begrüssen die Absicht des Stadtrates, dass mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung die Risiken für Prostituierte gesenkt und deren Schutz und Selbstbestimmung erhöht werden sollen. Ebenfalls begrüssen wir den Strichplatz mit Boxen und Strichcamping an der Aargauerstrasse. Hier wird eine grössere soziale Kontrolle möglich, sanitäre Einrichtungen und Anlaufstellen werden vorhanden sein.

Wir bedauern, dass der Stadtrat auf die Möglichkeit verzichtet hat, das Sexgewerbe als sittlich zu deklarieren, damit Sexarbeiterinnen gültige, dem OR unterstellte Verträge abschliessen können. Dies könnte zu einer neuen Praxis für die Gerichte führen und absurde Urteile verhindern, wie z.B. bezüglich Eheunfähigkeit und ungültige Mietverträge von Prostituierten.

Der Stadtrat möchte die Meldepflicht bereits nach einer halbjährigen Pilotphase definitiv einführen. Es ist fraglich, ob nach so kurzer Zeit die Auswirkungen bereits eingeschätzt werden können. Momentan ist es sehr unsicher, ob das Meldeverfahren Frauenhandel und die Prostitution von Minderjährigen eindämmen kann, zumal das AWA des Kantons bereits jetzt Minderjährigen die Bewilligung verweigert.

An der heutigen Medienkonferenz hat Claudia Nielsen eindrücklich erklärt, dass sexuell übertragbare Krankheiten bei Prostituierten 60 mal mehr verbreitet sind als beim Rest der Bevölkerung und dass die Gefahr der Ansteckung für Sexarbeiterinnen, Freier, Partner, Partnerpartner etc. sehr gross ist. Einhellig wurde beschwört wie wichtig der Gesundheitsschutz sei. Konsequenterweise müsste man den Freiern verbieten, ungeschützten Sex zu verlangen. Die Grünen sind keine Fans von Verboten und natürlich wäre es wunderbar, wenn alle Freier freiwillig Kondome benutzen würden. Die Anzahl der Neuankömmlinge mit HIV/Aids und anderen Geschlechtskrankheiten belegt jedoch, dass die Grenzen der millionenteuren Aufklärungskampagnen erreicht sind.

Am wichtigsten ist uns jedoch, dass der Menschenhandel gestoppt wird. Es sind zwar Opferschutzbestrebungen im Gange, aber zum konsequenten Vorgehen gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel gehören Zeugenschutzprogramme für die Opfer, die den Mut aufgebracht haben, gegen Menschenhändler oder Zuhälter auszusagen.

Aus Sicht der Grünen fehlt dem Platz aber der richtige Name. Wir schlagen die Umbenennung des Strichplatzes in Aargauerplatz vor.

1346. 2011/173

Erklärung der GLP-Fraktion vom 25.05.2011: Prostitutionsgewerbeverordnung für die Stadt Zürich

Namens der GLP-Fraktion verliest Guido Trevisan (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Die Grünliberalen begrüssen die geographische Zentrierung des Strassen- und Fussgängerstrichs auf drei betreute Standorte. Nach dem gültigen Strichplan gibt es zwölf Gebiete, welche von Prostituierten genutzt werden können. Die Fokussierung auf drei Gebiete schafft Sicherheit für Anwohner, Prostituierte und Freier. Sie erlaubt eine effiziente Beratung und effektive Kontrolle durch Sozialdepartement, NGOs und Polizei. Erfreulicherweise hat der Stadtrat unseren Input bezüglich der Schaffung einer Fussgängerstrichzone, wo

das Anwerben auf der Strasse erlaubt ist, die Ausübung aber in Bordellen stattfindet, aufgenommen. Fraglich ist jedoch, ob das Niederdorf besser dafür geeignet ist als das Langstrassenquartier. Im Langstrassenquartier war der Fussgängerstrich trotz Verbot in den letzten ein bis zwei Jahren Realität und hat die Bevölkerung nicht aufgerüttelt.

Die Grünliberalen bedauern zudem, dass in der Prostitutionsgewerbeverordnung nicht explizit erwähnt wird, dass die Prostitution nicht sittenwidrig ist, und die im Prostitutionsgewerbe geschlossenen Verträge damit gültig sind. Die entsprechenden Optionen werden wir im Laufe der Diskussion eingehend prüfen.

Kritisch betrachten die Grünliberalen auch die neuen Regeln zur Salonprostitution. Es scheint, dass alle sexgewerblichen Kleinbetriebe, welche in einer Zone mit über 50 % Wohnanteil stehen, geschlossen werden müssen. In den Ausgehvierteln haben diese Betriebe bisher kaum gestört. Ein Grossteil der Mieterinnen und Mieter sind dort hingezogen, nachdem diese Betriebe bereits vorhanden waren. Es scheint widersprüchlich, dass das Sexgewerbe zwar legal ist, aber – im Gegensatz zur Gastronomie – nicht nahe am Kunden betrieben werden darf. Zum Schutz der Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung, die als Ziel der neuen Verordnung erwähnt werden, trägt die Verbannung in entlegene Gebiete, wo sich abends sicher keine Passanten aufhalten, jedoch nicht bei.

1347. 2011/174

Erklärung der AL-Fraktion vom 25.05.2011: Prostitutionsgewerbeverordnung für die Stadt Zürich

Namens der AL-Fraktion verliest Alecs Recher (AL) folgende Fraktionserklärung:

Die AL-Fraktion ist über die vom Stadtrat heute verabschiedete Prostitutionsgewerbeverordnung wenig erfreut. In der Medienmitteilung des Stadtrats sind die Punkte aufgenommen, die in der Vernehmlassung sehr kritisiert wurden, mit dem Hinweis, dass diese soweit möglich berücksichtigt wurden. Unter „soweit als möglich“ versteht die AL-Fraktion aber etwas anderes. Es wurde nur so viel aufgenommen, wie man wirklich bereit war. Der Rahmen des Möglichen wurde aber definitiv nicht ausgeschöpft. Der Entwurf berücksichtigt die Anliegen der Organisationen, die sich allerbestens in der Materie auskennen (z. B. die Frauen-Informationsstelle, die Stadtmission oder auch die Aids-Hilfe) nur sehr marginal. Aufgenommen wurde hingegen das koordinierte Engagement, was die AL-Fraktion sehr begrüsst, da sie einen „Runden Tisch“ in ihrer Vernehmlassungsantwort gefordert hatte. Die Umsetzung dieses Runden Tisches erwartet die AL-Fraktion mit grossem Interesse. In der Medienmitteilung findet sich ausserdem ein Loblied auf die NGO's, aber nur sehr wenig zur Umsetzung des eigentlichen Anliegens. Ein Loblied auf die NGO's zu singen und gleichzeitig ihre Anliegen wenig ernst zu nehmen, ist relativ zynisch. Ganz fehlt bis jetzt das Thema Arbeitsbedingungen, das eines der Hauptanliegen der NGO's ist. Der Stadtrat möchte als erste konkrete Massnahme, notabene noch bevor der Gemeinderat das Geschäft behandelt, auf den 6. Juni 2011 bereits eine neue Regelung einführen. Eine solche Entscheidung am Gemeinderat vorbei zu beschliessen findet die AL-Fraktion geschmacklos. Bei der neuen Massnahme geht es um die Einführung eines Meldeverfahrens für die Strassenprostituierten. Dies ist nun genau die Repression, auf die in der Vernehmlassung hingewiesen wurde, die nichts bringen wird, da in polizeilichen Gesprächen nicht herauszufinden sein wird, wie es den Prostituierten tatsächlich geht, ob sie wirklich selbständig arbeiten und wie ihre Arbeitsbedingungen sind. Die Prostituierten werden mit einer Polizei konfrontiert, mit der sie in ihrem Heimatland vermutlich nur negative Erfahrungen gemacht haben. Es wird nicht möglich sein, etwas über einen allfälligen Menschenhandel zu erfahren, da der Druck aus dem Hintergrund zu gross ist. Die Massnahme bedeutet eine weitere repressive Massnahme gegenüber den Schwächsten in der ganzen Kette, die ausserdem dazu führen wird, dass gewisse Frauen ohne Bewilligung und unter noch härteren Bedingungen arbeiten müssen. Aus Sicht der AL-Fraktion ist diese Massnahme ganz klar eine absolute Fehlplanung. Sie gehört nicht in eine Stadt wie die Stadt Zürich, die sich auf die Fahne schreibt, den Menschenhandel zu unterbinden und solche Frauen zu schützen. Aus Sicht der AL-Fraktion ist es ausserdem sehr kritisch zu betrachten, ob der Strassenstrich in Ghettos, insbesondere in unbewohnten Industriezonen, stattfinden soll, da dort keine soziale Kontrolle stattfindet und die Frauen auf sich alleine gestellt sind. Dies kommt einer Politik „Aus dem Auge – aus dem Sinn“ gleich. Die AL-Fraktion findet diesen Umgang mit dem ältesten Gewerbe nicht angebracht.

G e s c h ä f t e

1348. 2011/152

Eintritt von Hans Urs von Matt (SP) anstelle des zurückgetretenen Thomas Marthaler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010-2014

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 11. Mai 2011 anstelle von Thomas Marthaler (SP 3) mit Wirkung ab 18. Mai 2011 für den Rest der Amtsdauer 2010 bis 2014 als gewählt erklärt:

Hans Urs von Matt (SP 3), Informatiker, geboren am 23. Dezember 1958, von Zürich/ZH, Uetlibergstrasse 84, 8045 Zürich

1349. 2011/151

Weisung vom 11.05.2011:

Verein Lernwerk, Beiträge 1. August 2011 bis 31. Dezember 2015 für das Angebot «FitAttest»

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 23. Mai 2011

1350. 2011/128

Postulat von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 13.04.2011:

Einführung von Wasserwirbelkraftwerken in der Stadt Zürich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1351. 2011/146

Postulat von Cäcilia Hänni-Etter (FDP) und Joachim Hagger (FDP) vom 11.05.2011: Erstellung eines Kleinkraftwerkes zur Stromerzeugung im Bereich Sihlhölzli

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1352. 2011/147**Interpellation von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) vom 11.05.2011:
Stadtpolizei Zürich, Personalsituation und Umsetzung von Stapo 200x**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) vom 18. Mai 2011 (vergleiche Protokoll-Nr. 1318/2011)

Die Dringlicherklärung wird von 23 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum (63 Stimmen = Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR) nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1353. 2010/139**Weisung 491 vom 24.03.2010:
Datenschutzverordnung (DSV), Neuerlass**

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 1186 vom 30. März 2011:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Dr. Ueli Nagel (Grüne), Mario Mariani (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der Vorlage mit 111 gegen 3 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

Datenschutzverordnung (DSV)

Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Zweck Diese Verordnung bezweckt den Vollzug des übergeordneten Datenschutzrechts und regelt den Umgang der Stadt mit Personendaten ergänzend zu den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Art. 2

Geltungsbereich Der Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt sich nach § 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

II. Besondere Datenbearbeitungen

A. Einwohnerregister: Abrufverfahren und regelmässige Bekanntgaben

Art. 3

- Einzelabfragen*
a. Grundsatz
- Das Bevölkerungsamt kann die in § 39 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) genannten Personendaten öffentlich im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es stellt sicher, dass:
- ausschliesslich Einzelabfragen über bestimmte Personen möglich sind; und
 - Abfragen gesperrter Personendaten nicht möglich sind.

Art. 4

- b. Erweiterte Einzelabfragen auf Gesuch
- ¹ Auf schriftliches Gesuch hin und unter den Voraussetzungen gemäss Art. 3 kann das Bevölkerungsamt Privaten Zugriff im Abrufverfahren auch auf die in § 39 Abs. 2 GG genannten Personendaten gewähren.

² Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- Angabe aller benötigten Personendaten, je mit Beschreibung des Verwendungszwecks;
- Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für den Bezug der in § 39 Abs. 2 GG genannten Daten;
- Begründung der Notwendigkeit eines Zugriffs im Abrufverfahren.

³ Das Bevölkerungsamt erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen versehen.

⁴ Das Bevölkerungsamt stellt sicher, dass nur erforderliche Personendaten abgerufen werden können.

Art. 5

- Bekanntgabe an öffentliche Organe
a. Stammdaten
- ¹ Auf schriftliches Gesuch hin kann das Bevölkerungsamt öffentlichen Organen auf folgende Personendaten des Einwohnerregisters Zugriff im Abrufverfahren gewähren oder diese Daten regelmässig bekannt geben:

- auf die in § 39 Abs. 1 und 2 GG genannten Personendaten;
- auf weitere, vom Stadtrat durch Erlass bestimmte Personendaten.

² Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- Angabe aller benötigten Personendaten, je mit Beschreibung des Verwendungszwecks;
- Begründung der Notwendigkeit eines Zugriffs im Abrufverfahren oder einer regelmässigen Bekanntgabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

³ Das Bevölkerungsamt erlässt einen schriftlichen Entscheid. Es kann diesen mit Auflagen versehen.

⁴ Das Bevölkerungsamt stellt sicher, dass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten abgerufen werden können oder regelmässig bekannt gegeben werden.

Art. 6

- b. Weitere Daten
- Das Bevölkerungsamt kann unter den Voraussetzungen gemäss Art. 5 öffentlichen Organen weitere Personendaten durch Zugriff im Abrufverfahren oder durch regelmässige Bekanntgabe zur Verfügung stellen, soweit gesetzliche Spezialbestimmungen dazu ermächtigen. Im Gesuch gemäss Art. 5 ist zusätzlich die ermächtigende Rechtsgrundlage darzulegen.

Art. 7

- Verantwortung und Modalitäten
- ¹ Verantwortlich für die Bekanntgabe von Daten aus dem Einwohnerregister im Abrufverfahren ist das Bevölkerungsamt. Bei Abrufverfahren nach Art. 4–6 sind die abrufenden Stellen für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie für die Aus-

übung der Zugriffe verantwortlich.

² Bei Abrufverfahren nach Art. 4–6 protokolliert das Bevölkerungsamt zu Kontrollzwecken folgende Verkehrsdaten, die nach Ablauf von 12 Monaten automatisiert zu löschen sind:

- a. die Angaben, die für die Identifizierung der abrufenden Personen notwendig sind;
- b. Datum und Uhrzeit der einzelnen Abrufe; und
- c. die abgerufenen Daten.

³ Zugriff auf die Verkehrsdaten der abgerufenen Daten gemäss Abs. 2 lit. c steht ausschliesslich der abrufenden Stelle zu.

⁴ Das Bevölkerungsamt unterzieht Infrastruktur und technische Massnahmen regelmässigen Risikoüberprüfungen.

B. Statistik

Art. 8

Auswertung und Bekanntgabe

¹ Statistik Stadt Zürich kann im Rahmen des gesetzlichen Auftrags personenbezogene Informationen anderer öffentlicher Organe der Stadt statistisch auswerten. Die öffentlichen Organe der Stadt geben Statistik Stadt Zürich die für diese Auswertungen notwendigen personenbezogenen Informationen bekannt, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

² Statistik Stadt Zürich kann personenbezogene Informationen privaten und öffentlichen Forschungsstellen zu nicht personenbezogenen Zwecken bekannt geben. Statistik Stadt Zürich holt vor dem Erlass des Entscheids gemäss § 21 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) die Zustimmung des für die Quelldaten verantwortlichen öffentlichen Organs der Stadt ein.

³ Der Stadtrat erlässt ein Reglement für die Datenbekanntgabe an Statistik Stadt Zürich.

C. Videoüberwachung

Art. 9

Voraussetzungen

¹ An neuralgischen Punkten mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Sachen darf Videoüberwachung eingesetzt werden.

² Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

³ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

⁴ Videoüberwachung ist angemessen zu kennzeichnen.

Art. 10

Reglement

¹ Bei Videoüberwachung mit Bild- oder Tonaufzeichnung hat das verantwortliche Organ vor Inbetriebnahme ein schriftliches Reglement mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten;
- b. konkreter Zweck der Videoüberwachung;
- c. Beschrieb der Technik (Geräte, Funktionalitäten), der erfassten Bereiche und der Betriebszeiten;
- d. erfasste Personen;
- e. Regelung der Zugriffsrechte, der Einsichtnahme und der Auswertung;
- f. Regelung der Aufbewahrung und Löschung;
- g. Beschrieb der organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen; und
- h. Beschrieb der Kennzeichnung.

² Videoüberwachung ohne Aufzeichnung unterliegt der Reglementsspflicht nach Abs. 1, wenn diese in erheblichem Masse private oder öffentliche Interessen tangiert.

³ Das Reglement ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen. Unterliegt die Videoüberwachung gemäss Entscheid der oder des Datenschutzbeauftragten

der Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG, bedarf das Reglement der Genehmigung durch den Stadtrat. Diese Genehmigung wird jeweils längstens für 4 Jahre erteilt. Gesuche um Verlängerung der Genehmigung sind der oder dem Datenschutzbeauftragten vorgängig zur Stellungnahme zuhanden des Stadtrats vorzulegen.

D. Reglementierte Pilotversuche

Art. 11

Voraussetzungen

¹ Fehlt für das Bearbeiten besonderer Personendaten eine kommunale Rechtsgrundlage gemäss § 8 Abs. 2 IDG, kann der Stadtrat, nachdem er die Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, die Datenbearbeitung im Rahmen eines reglementierten Pilotversuchs vorsehen.

² Ein reglementierter Pilotversuch ist nur zulässig, wenn die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert und die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase zwingend erfordert. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in einem schriftlichen Bericht nachzuweisen.

³ Der Stadtrat regelt die Datenbearbeitung in einem Reglement, das die Modalitäten und die organisatorischen und technischen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen in verbindlicher Weise festlegt. Mit Beginn des Pilotversuchs informiert der Stadtrat die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats.

⁴ Das zuständige öffentliche Organ legt dem Stadtrat und der oder dem Datenschutzbeauftragten spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Gestützt darauf entscheidet der Stadtrat über Fortführung oder Einstellung der Bearbeitung.

⁵ Die Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Beginn des Pilotversuchs keine Rechtsgrundlage gemäss § 8 Abs. 2 IDG erlassen worden ist.

III. Vorabkontrolle

Art. 12

Besondere Risiken

Als besondere Risiken im Sinne von § 10 IDG und § 24 IDV gelten auch folgende Datenbearbeitungen:

- a. Erhebung oder Bekanntgabe von besonderen Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken gemäss §§ 9 und 18 IDG, sofern die Art der Bearbeitung oder Bekanntgabe sowie die Schutzmassnahmen gesetzlich nicht geregelt sind;
- b. Bearbeitung im Auftrag gemäss § 6 IDG, sofern besondere Personendaten betroffen sind;
- c. Schaffung von Informationsbeständen mit Personendaten, die von mehreren öffentlichen Organen oder gemeinsam mit Privaten bearbeitet werden;
- d. Verknüpfung oder Verbindung von Informationsbeständen, sofern mindestens ein Informationsbestand Personendaten enthält.

IV. Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

Art. 13

Stellung

¹ Wahl und Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Zürich.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte ist administrativ dem Büro des Gemeinderats zugeordnet.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte stellt ihr oder sein Personal selbst an.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, nach der Gemeindeordnung der Stadt Zürich sowie nach dieser Verordnung.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Art. 15

Stellungnahme Alle Anträge an den Stadtrat, die Belange des Datenschutzes betreffen, sind der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 16

Zugang Alle Angestellten der Stadtverwaltung können direkt mit der oder dem Datenschutzbeauftragten verkehren.

Art. 17

Kontrolle Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zur Überprüfung organisatorischer und technischer Massnahmen die Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ) oder externe Fachpersonen mit entsprechenden Begutachtungen beauftragen.

V. Vollzug

Art. 18

Stadtrat Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.

Art. 19

Beraterinnen und Berater für Datenschutz ¹ Die Departemente und die Stadtkanzlei ernennen je eine Beraterin oder einen Berater für Datenschutz.

² Die Beraterinnen oder Berater für Datenschutz:

- a. beraten die verantwortlichen Organe der Verwaltungseinheit;
- b. fördern die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. wirken bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit;
- d. arbeiten mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Übergangsbestimmungen ¹ Bis zur Ablösung des städtischen Informationssystems ALPHA haben Art. 5 Abs. 4 sowie Art. 7 Abs. 2 und 3 für Abrufverfahren und regelmässige Datenbekanntgaben an öffentliche Organe aus diesem Informationssystem keine Geltung. Voraussetzungen und Modalitäten für Abrufverfahren und regelmässige Datenbekanntgaben an öffentliche Organe aus dem Informationssystem ALPHA richten sich nach den Bewilligungen des Stadtrats.

² Für Videoüberwachungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, sind innert einem Jahr gemäss Art. 10 die erforderlichen Reglemente zu erstellen und zur Prüfung und allfälligen Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts Die Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich vom 5. November 1997 (ADSV, AS 236.100) wird aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 1. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 2011)

1354. 2011/4**Weisung vom 12.01.2011:**

Bewilligung eines Rahmenkredits von 30 Mio. Franken für die Wohnbauaktion 2011, Änderung des Gemeindebeschlusses vom 21. Mai 2006 betreffend den Kreditanteil von 5 Mio. Franken für Wohneigentumsförderung an der Wohnbauaktion 2005

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Für die Wohnbauaktion 2011 wird im Sinne der Erwägungen ein Rahmenkredit über 30 Mio. Franken für die Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaus bewilligt.
2. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Voraussetzungen und die Bemessung der Unterstützungsleistungen in Richtlinien.
3. Der mit der Wohnbauaktion 2005 bewilligte Kreditanteil von 5 Mio. Franken für die Wohneigentumsförderung (Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006) wird neu für die Förderung des gemeinnützigen, genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbaus im Rahmen der Wohnbauaktion 2005 eingesetzt.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Gemeinde zu Dispo. lit. A.:

Es werden Richtlinien zur Wohnbauaktion 2011 gemäss Beilage vom 12. Januar 2011 erlassen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der Ziffer B an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Ziffer B mit 98 gegen 23 Stimmen zu und überweist die Vorlage der RedK.

Damit ist beschlossen:

Diese Richtlinien sind durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

Richtlinien zur Wohnbauaktion 2011

Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2011

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Verwendung der im Rahmen der Wohnbauaktion 2011 bewilligten Mittel für die Verbilligung der Mietzinse für Wohnungen, die von der Stadt, und ihrer öffentlich rechtlichen Stiftungen sowie durch gemeinnützige Dritte erstellt oder renoviert werden.

Art. 2 Inhalt des Subventionsverhältnisses

Die unterstützten Wohnungen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Vorbehalten bleiben allfällige Solidaritätsbeiträge.

Der Empfänger der Unterstützungsleistungen soll seinen Sitz in der Stadt Zürich haben.

Die Statuten der Empfänger von zinslosen Darlehen müssen gewährleisten, dass

- a) die Mietpreise nach den Selbstkosten festgelegt werden,
- b) die Stadt Zürich im Vorstand oder Stiftungsrat vertreten ist,
- c) die Vorschriften der Stadt über die Rechnungsführung eingehalten werden,
- d) die mit städtischer Hilfe erstellten oder renovierten Häuser im Liquidationsfall zum Selbstkostenpreis auf die Stadt übergehen.

Ändert ein Subventionsempfänger während der Dauer des Subventionsverhältnisses seine Statuten betreffend die genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Stadt, können die städtischen Leistungen mit sofortiger Wirkung zurückgefordert werden.

Art. 3 Geltung des kantonalen Rechts

Verbilligungsleistungen der Stadt werden in der Regel nur gewährt, sofern die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Sofern die Stadt allein Verbilligungsleistungen gewährt, gelten die Vorschriften des Kantons subsidiär.

Art. 4 Bauliche Anforderungen bei Neubauten

Bauvorhaben müssen den Vorschriften des hindernisfreien Bauens genügen und eine gute städtebauliche und architektonische Qualität sowie einen hohen Wohnwert aufweisen. Sie müssen energetisch vorbildlich gestaltet sein und zeitgemässen sozialen Anforderungen (z.B. Schaffung von Gemeinschaftsräumen und Betreuungsstätten, flexible Bewohnungsmöglichkeiten) genügen. Die minimalen Wohnungs- und Zimmergrößen müssen den kantonalen Bestimmungen entsprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen gewähren.

Art. 5 Bauliche Anforderungen bei Renovationen

Renovationen werden unterstützt, sofern der Wohnkomfort der Wohnung verbessert wird, die Anforderungen für hindernisfreies und energetisch vorbildliches Bauen wenn immer möglich erfüllt sind, mindestens die Hälfte der Erneuerungskosten wertvermehrende Investitionen darstellen und die gesamten Investitionskosten nicht höher sind als bei entsprechenden Neubauten.

Der Stadtrat kann von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Wohnungen nach der Renovation gesamthaft eine gute bauliche Qualität aufweisen und preisgünstig sind.

Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten gelten nicht als wertvermehrende Investitionen.

Art. 6 Anrechenbare Investitionen

Die anrechenbaren Investitionskosten dürfen sowohl bei Neubauten als auch bei Renovationen die geltenden kantonalen Ansätze nicht übersteigen. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, aus besonderen Gründen Überschreitungen bis zu 10% zu bewilligen. Wo kantonale Ansätze fehlen, setzt der Stadtrat solche selber fest.

Art. 7 Verbilligungsleistungen bei Renovationen

Verbilligungsleistungen bei Renovationen dürfen sowohl für subventionierte als auch für bisher nicht subventionierte Wohnungen ausgerichtet werden, sofern die unterstützten oder zu unterstützenden Wohnungen in die subventionierte Wohnbaukategorie überführt werden und die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 8 Subventionsgesuch

Gesuche um Ausrichtung von Verbilligungsleistungen sind an das Finanzdepartement zu richten, das sie im Einvernehmen mit dem Hochbaudepartement und seiner zuständigen Stelle für Energie und Nachhaltigkeit prüft.

Bezüglich der einzureichenden Unterlagen gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 9 Subventionsentscheid

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien und nach Massgabe der finanziellen Mittel über die Ausrichtung von Verbilligungsleistungen und deren Höhe im Einzelfall.

Die Gesuchsteller sind verpflichtet, gegebenenfalls um die Unterstützungsleistungen des Bundes und die des Kantons nachzusuchen. Werden diese Gesuche nicht gestellt, so entfällt jede städtische Unterstützung.

Art. 10 Festsetzung der Mietzinse

Die höchstzulässigen Mietzinse von staatlich unterstützten Wohnungen werden von der Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.

Sofern die Stadt allein Subventionen ausrichtet, bedarf die Mietzinsfestsetzung der Zustimmung des Vorstehers des Finanzdepartementes. Dieser kann die Mietzinskontrolle an das Büro für Wohnbauförderung delegieren..

Die Subventionsempfängerin informiert die Mieterinnen und Mieter über die Rechtsschutzmöglichkeiten betreffend Mietzinsfestsetzung.

Art. 11 Wohnungsverteiler

Die Stadt kann einen Mindestanteil an Wohnungen für Personen über 60 Jahre, für Behinderte, Alleinerziehende und Ausländerinnen und Ausländer verlangen.

Für Notwohnungen und weitere soziale Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt müssen der Stadt auf Verlangen höchstens 10% der unterstützten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bauherrin ist berechtigt, stattdessen andere Wohnungen in Zürich aus ihrem Besitz abzugeben.

Art. 12 Vermietungsvorschriften

Die unterstützten Wohnungen dürfen nur an Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, welche den kantonalen¹⁾ und städtischen²⁾ Bezugsvorschriften entsprechen.

Bei der Vermietung sind kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Behinderte und Betagte mit kleinerem Einkommen und Vermögen sowie weitere auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligte zu bevorzugen.

Wo die Stadt allein Unterstützungsleistungen gewährt, legt der Stadtrat die städtischen Bezugsvorschriften fest.

¹⁾ Kantonale Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 mit seitherigen Änderungen

²⁾ Zweckerhaltungsreglement vom 18. April 2007, mit seitherigen Änderungen

Art. 13 Instandhaltungspflicht

Die unterstützten Wohnungen sind gut instandzuhalten.

Art. 14 Überwachung der Subventionsbedingungen

Die Empfängerin der Unterstützungsleistungen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Einhaltung der Subventionsbedingungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, dem Finanzdepartement dessen Überwachung der Einhaltung der Subventionsbedingungen soweit wie möglich zu erleichtern und die dafür notwendigen Angaben/Daten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere steht den zuständigen Organen das Recht zu, die

notwendigen Kontrollen betreffend der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen.

Art. 15 Zweckerhaltung

Die unterstützten Wohnungen sollen während der Laufzeit des unverzinslichen Darlehens ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartementes kann die vorzeitige Überführung in eine andere Wohnbaukategorie gemäss den Bestimmungen des Zweckerhaltungsreglements bewilligen.

Art. 16 Eigentumsbeschränkung

Die Empfänger von unverzinslichen Darlehen müssen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen; diese haben die Benützung der Gebäude zu Wohnzwecken zu einem niedrigen Mietzins durch die Bewohnerinnen und Bewohner, welche die massgebenden Vorschriften erfüllen, sicherzustellen und jeden Gewinn beim Verkauf auszuschliessen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde ein im Grundbuch anzumerkendes Kaufs- und Vorkaufsrecht zum Selbstkostenpreis zu.

Mit der Rückzahlung der städtischen Leistungen fallen die Eigentumsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorkaufsrechtes, das frühestens nach 60 Jahren erlischt, dahin.

Art. 17 Vorzeitiger Baubeginn

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Büro für Wohnbauförderung den Baubeginn vor der Zusicherung der städtischen Leistungen ausnahmsweise bewilligen, sofern das Subventionsgesuch gestellt ist. Wird mit dem Bau oder der Sanierung ohne diese Bewilligung begonnen, kann die Unterstützungsleistung verweigert werden.

B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Unterstützungsleistungen

Art. 18 Kreditrahmen

Es wird ein Rahmenkredit von 30 Mio. Franken zur Verfügung gestellt:

- a) für unverzinsliche Darlehen zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen und Stiftungen;
- b) für Beiträge zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen der Stadt und der öffentlichrechtlichen Stiftungen „Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich“, „Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien“ sowie der „Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG)“.

Art. 19 Wohnungskategorien

Als subventionierte Wohnungen und Zimmer gelten:

- a) Wohnungen für Familien mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten;
- b) Wohnungen für übrige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen gemäss den geltenden kantonalen und städtischen Limiten;
- c) Wohnungen für Behinderte mit geringem Einkommen und Vermögen nach den geltenden kantonalen und städtischen Limiten (Behindertenwohnungen).

Art. 20 Laufzeit des Darlehens

Die Laufzeiten für die unverzinslichen Darlehen betragen 30 Jahre:

Nach Ablauf dieser Frist sind die Darlehen zum Richtsatz der Zürcher Kantonalbank für Wohnbauhypotheken zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen.

Art. 21 Darlehenshöhe

Die Stadt gewährt im Regelfall unverzinsliche Darlehen und Beiträge in der Höhe von 20% der anrechenbaren Investitionskosten.

Die in Abs. 1 genannten Ansätze können überschritten werden, wenn dies zur maximalen Ausschöpfung der Leistungen von Kanton und Bund erforderlich ist sowie wenn sowohl der Kanton wie auch der Bund ein Vorhaben nicht unterstützen, obwohl die Stadt dasselbe als unterstützungswürdig betrachtet.

Darlehen und Beiträge für Wohnbausanierungen werden zu den gleichen Bedingungen wie für Neubauten gewährt. Deren Höhe beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Investitionskosten.

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen für den Bezug der Wohnungen, die allein mit städtischen Mitteln unterstützt wurden, für Abweichungen von den kantonalen Vorschriften und für die Erhebung der Verbilligungsaufhebungen und deren Verwendung (Zweckerhaltungsreglement).

C. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Anpassungen aufgrund von Änderungen der übergeordneten Erlasse kann der Stadtrat in eigener Kompetenz vornehmen.

Art. 24

Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft des Gemeindebeschlusses betreffend Wohnbauaktion 2011 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1355. 2008/289**Weisung vom 22.12.2010:****Postulat von Niklaus Scherr (AL) und Dr. Claudia Nielsen (SP) betreffend ewz, Bericht über die Ausschüttung eines befristeten Bonus, Bericht**

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend ewz, Bericht über die Ausschüttung eines befristeten Bonus wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2008/289, von Niklaus Scherr (AL), Dr. Claudia Nielsen (SP) und 2 Mitunterzeichnenden wird als erledigt abgeschrieben.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Helen Glaser (SP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Matthias Probst (Grüne), Ruggero Tomezzoli (SVP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP), Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 113 gegen 1 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend ewz, Bericht über die Ausschüttung eines befristeten Bonus wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR Nr. 2008/289, von Niklaus Scherr (AL), Dr. Claudia Nielsen (SP) und 2 Mitunterzeichnenden wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 1. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung

1356. 2011/2

Weisung vom 22.12.2010:

Elektrizitätswerk (ewz), Flächendeckende Erschliessung der Stadt Zürich mit Glasfasern, Anpassung des Leistungsauftrags

Antrag des Stadtrats

1. Der Leistungsauftrag für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) wird geändert.
2. Die Änderung tritt mit Rechtskraft des Objektkredits für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom in Kraft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Matthias Probst (Grüne), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit:	Martin Bürlimann (SVP), Referent; Ruggero Tomezzoli (SVP), Bruno Wohler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 23 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Leistungsauftrag für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen vom 20. Dezember 2006 (GR Nr. 2006/200) wird wie folgt geändert:

1. Auftrag
(unverändert)

1^{bis} Kooperation beim Aufbau des Breitband-Transportnetzes (neu)

Für den Aufbau des Breitband-Transportnetzes arbeitet das ewz mit Swisscom zusammen. Der Stadtrat wirkt darauf hin, dass dort, wo Swisscom Quartiere erschliesst, dieselben Bedingungen für den Anschluss an das Breitband-Transportnetz

gelten wie in den Quartieren, die das ewz erschliesst.

Das ewz und Swisscom räumen sich gegenseitig unentziehbare Nutzungsrechte an den von ihnen zwischen Hausanschluss und Übergabepunkt installierten Glasfasern ein gegen Bezahlung einer einmaligen Nutzungsentschädigung sowie gegen Bezahlung von Wartungs- und Unterhaltsbeiträgen.

Die Einzelheiten der Kooperation regeln der Stadtrat und Swisscom in einem Vertrag.

Das ewz kann mit anderen Telekommunikationsunternehmen zusammenarbeiten.

1^{ter} Ersterschliessung der Quartiere mit einem Breitband-Transportnetz (neu)

Es ist anzustreben, in Kooperation mit Swisscom innert rund acht Jahren 90 Prozent der bestehenden und bezugsbereiten Wohnungen und Geschäftsräume (Nutzungseinheiten) in der Stadt Zürich zu erschliessen (Ersterschliessung). Der Stadtrat legt das Datum des Abschlusses der Ersterschliessung fest.

Das ewz oder Swisscom schliessen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, den Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten die notwendigen Verträge für den Anschluss der Gebäude an das Breitband-Transportnetz ab.

Das ewz und Swisscom tragen die Kosten der Ersterschliessung im Rahmen der Rolloutplanung einschliesslich der Inhouse-Installationen bis zum Abschluss der Ersterschliessung. Ausserdem tragen sie die Kosten für die spätere Erschliessung von bestehenden, im Zeitpunkt des Abschlusses der Ersterschliessung bezugsbereiten Nutzungseinheiten, die noch nicht erschlossen werden konnten, beispielsweise aufgrund von Um- oder Neubau.

Kann jedoch ein Anschluss im Rahmen der Rolloutplanung nicht erfolgen, weil Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte dem Anschluss der Gebäude an das Breitband-Transportnetz nicht rechtzeitig schriftlich zustimmen, richtet sich die Kostentragung nach Ziff. 1^{quater}.

1^{quater} Kostentragung bei späterer Erschliessung (neu)

Bei Nutzungseinheiten, die erst nach Abschluss der Ersterschliessung bezugsbereit sind, sowie bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Zustimmung zum Anschluss der Gebäude im Rahmen der Rolloutplanung erfolgt eine Erschliessung nur, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, der Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte einen angemessenen Anteil der Erschliessungskosten übernehmen.

Der zu übernehmende Kostenanteil orientiert sich an den Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz und für die Inhouse-Installation.

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen. Er kann Pauschalen festlegen.

2. Mittel

Zur Erfüllung des oben genannten Auftrags ist das ewz im Rahmen der jeweils gültigen Kompetenzordnung der Stadt Zürich namentlich ermächtigt, die dazu erforderlichen Dienstleistungs-, Kauf- und Lieferverträge abzuschliessen, Investitionen in eigene Anlagen zu tätigen oder bestehende Anlagen zu übernehmen, solche zu betreiben und sein Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen aktiv zu vermarkten. Das ewz beantragt zuhanden der zuständigen Behörden die erforderlichen Kredite und das zusätzlich benötigte Personal.

3. Geltungsbereich

(Abs. 1 unverändert)

Das Breitband-Transportnetz des ewz soll langfristig das gesamte besiedelte Gebiet der Stadt Zürich abdecken.

4. Wirtschaftlichkeit

Für das Geschäftsfeld Telekom ist langfristig Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben. Zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit erweitert das ewz sein Controlling. Leistungen zwischen Einheiten innerhalb des ewz werden nach transparenten Grundsätzen und zu Vollkosten abgegolten. Dabei werden die Aufbaukosten bis zu maximal 2 Mio. Franken nicht berücksichtigt.

5. Ziele und Auflagen

(unverändert)

6. Verhältnis zur Privatwirtschaft

(unverändert)

7. Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden

(Abs. 1 unverändert)

(Abs. 2 neu) Das ewz kann den Eigentümerinnen und Eigentümern von Breitband-Transportnetzen in der Schweiz, namentlich anderen Stadtwerken, Dienstleistungen erbringen.

(Abs. 3 neu) Das ewz kann Glasfasern an Dritte, namentlich Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden sowie an Telekommunikationsunternehmen, vermieten.

8. Berichterstattung

(Abs. 1 unverändert)

Das ewz erstattet dem Gemeinderat erstmals bis 30. Juni 2015 für die Periode 2011 bis 2014, zum zweiten Mal bis 30. Juni 2019 für die Periode 2015 bis 2018 und anschliessend alle vier Jahre Bericht über:

- den Fortschritt des Netzaufbaus,
- (unverändert)
- (unverändert)
- die Zusammenarbeit mit anderen Städten im Telekommunikationsbereich.

Die Berichte sollen zusammenfassend Auskunft geben über die Zielerreichung des Leistungsauftrags in Bezug auf den Erschliessungsgrad und das Ergebnis des Geschäftsfelds Telekom nach Massgabe eines Businessplans.

2. Die Änderung tritt mit Rechtskraft des Objektkredits für den flächendeckenden Glasfasernetzbau in Kooperation mit Swisscom in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 1. Juni 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juni 2011)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1357. 2011/175

Motion der FDP-Fraktion vom 25.05.2011: Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets, Ausdehnung der Globalbudgets auf sämtliche Dienstabteilungen der Stadt Zürich

Von der FDP-Fraktion ist am 25. Mai 2011 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gemäss Art 90 Abs. 2 GeschO GR aufgefordert, sämtliche bisher noch nicht mit Globalbudgets organisierten Dienstabteilungen ebenfalls mit Globalbudgets zu versehen, d.h. dem Gemeinderat eine Ergänzung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vorzulegen.

Begründung:

Die Budgetdebatten der letzten Jahre zeigen, wie zunehmend schwer es für das Parlament ist, auf der Ebene von Einzelkonten eine strategische Führung der städtischen Finanzen vorzunehmen, wie dies mit dem heute mehrheitlich angewendeten sogenannten "REMO Kontenplan" der Fall ist. Die Aufgabentrennung zwischen strategischem Auftrag, welcher dem Gemeinderat zukommt sowie dem operativen Führungsinstrument, welcher dem Stadtrat zukommt und mit dem Budget im engeren Sinne zu erfüllen ist, wird zunehmend verwässert.

Heute sind bereits in 8 Verwaltungszweigen sogenannte "Produktgruppen-Globalbudgets" mit Erfolg eingeführt. Im Rahmen der jährlichen Budgetberatung kann der Gemeinderat auf die Globalbudgets Einfluss nehmen, verliert somit keinerlei Rechte. Zudem wird mit dem Entscheid bezüglich einer Kosteneinsparung oder Kostenerhöhung auf der Stufe eines Globalbudgets dem Stadtrat auch ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden. Dies ermöglicht dem Stadtrat die aus dem bewilligten Budget abzuleitenden operativen Handlungen mit einer klaren strategischen Vorgabe durch den Gemeinderat vorzunehmen.

Mitteilung an den Stadtrat

1358. 2011/176

Postulat von Michael Baumer (FDP) und Heinz F. Steger (FDP) vom 25.05.2011: Erstellung eines neuen Verwaltungszentrums zur Zentralisierung der Verwaltung

Von Michael Baumer (FDP) und Heinz F. Steger (FDP) ist am 25. Mai 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und wo er ein neues Verwaltungszentrum erstellen kann, welches neben dem Verwaltungszentrum Werd als zweiter Standort für die Zentralisierung der Verwaltung dienen kann. Insbesondere soll dabei ein Standort in Zürich-Nord geprüft werden.

Begründung:

In der Strategie für den Raumbedarf der IMMO wird ein erheblicher Mehrbedarf an Flächen ausgewiesen. Gleichzeitig ist es offiziell Teil der Strategie möglichst auf Fremdmieten zu verzichten. Die Reduktion des Anteils an Fremdmieten ist zu begrüssen, lassen sich für die Verwaltung doch aufgrund der Langfristigkeit des Verbleibs an einem Standort langfristig günstigere Verhältnisse durch eigene Gebäude schaffen. Insbesondere fallen damit auch Unwägbarkeiten mit zeitlich begrenzten Mietverträgen weg. Neben dem finanziellen Aspekt steht aber auch die Ineffizienz in den täglichen Abläufen, wenn viele vorwiegend kleinere Objekte genutzt werden, als Problematik der vielen Fremdmieten da. Eine räumlichen Zentralisierung der Verwaltung an einem zweiten Standort neben dem Verwaltungszentrum Werd drängt sich daher auf. Aufgrund der Entwicklung der Stadt Zürich in den letzten Jahren sollte insbesondere in Zürich Nord ein zweiter Standort geprüft werden. Ziel eines solchen Zentrums muss es sein, Fremdmieten abzubauen.

Ein neues Verwaltungszentrum ist auch in der Strategie der IMMO vorgesehen, allerdings fehlt bisher noch jegliche Idee, wie dies zu bewerkstelligen ist. Nachdem die Thematik schon seit Jahren diskutiert wird, ist

dies enttäuschend. Der Stadtrat ist daher aufgefordert die Umsetzung der Strategie unverzüglich an die Hand zu nehmen und der IMMO die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und das Postulat werden auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

1359. 2011/177

**Schriftliche Anfrage von Ruth Anhorn (SVP) und Bruno Wohler (SVP):
Zusätzliche Vergütungen für das Fahrpersonal der VBZ**

Von Ruth Anhorn (SVP) und Bruno Wohler (SVP) ist am 25. Mai 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Zum Thema VBZ hat man in den letzten Tagen und Wochen vieles aus der Presse erfahren können. Gemäss Zeitungsbericht (Tages-Anzeiger 10.5.2011) bekommt das Fahrpersonal zusätzlich zum Lohn (Durchschnittslohn Fr. 82'000.--) und zusätzlichen Vergütungen von 3'000 bis 4'000 Franken pro Jahr noch ein Erstklass-Generalabonnement. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb bekommt das Fahrpersonal zusätzliche Vergütungen von 3'000 bis 4'000 Franken pro Jahr?
2. Wird ein Generalabonnement der 1. Klasse im Betrag von 5'150 Franken (Generalabonnement Junior für 16 - 25-Jährige 3'850 Franken) als Lohnbestandteil vertraglich vereinbart?
3. Kann die VBZ für ihr Fahrpersonal vergünstigte Generalabonnements der 1. Klasse beschaffen? Wenn ja – zu welchen Bedingungen?
4. Hat nur das Fahrpersonal ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse? Wenn nein – welche Angestellten betrifft dies auch noch?
5. Weshalb bekommt das Fahrpersonal nicht ein Generalabonnement 2. Klasse im Betrag von 3'300 Franken (Generalabonnement Junior für 16 - 25-Jährige 2'400 Franken)?
6. Hat das Fahrpersonal und allenfalls weitere Personen (Punkt 4) weiterhin ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse nach der Pensionierung? Wenn ja – ist es egal wie viele Jahre eine Person im Fahrdienst gearbeitet hat?
7. Haben Familienangehörige wie Ehemänner, Ehefrauen und auch Kinder bei Angestellten im Fahrdienst und allenfalls weiteren Personen (Punkt 4) ein Anrecht auf ein Generalabonnement 1. Klasse oder 2. Klasse? Wenn ja – auch nach der Pension? Wenn eine Person in der Familie ein GA besitzt, können Angehörige ein GA mit Rabatt kaufen? Wenn ja – wie viele „Rabatt-GA's“ gibt es in Verbindung mit den VBZ-GA's?
8. Hat die VBZ mit Schweizerischen Transportunternehmen Vereinbarungen bezüglich der Angestellten vereinbart? Wenn ja – wie sehen die aus?

Mitteilung an den Stadtrat

1360. 2011/178

**Schriftliche Anfrage von Bruno Sidler (SVP) und Roland Scheck (SVP) vom
25.05.2011:
Polizeiliche Kontrollen der Asyl-Unterkünfte der Stadt Zürich**

Von Bruno Sidler (SVP) und Roland Scheck (SVP) ist am 25. Mai 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In Medienberichten liest man immer wieder, dass im Bereich von Asyl-Bewerbenden Delikte begangen werden. Das erzeugt bei Bewohnerinnen und Bewohnern Unsicherheit und Angst. In diesem Zusammenhang interessiert, wie sich die Situation in der Stadt Zürich darstellt.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Asyl-Unterkünfte in der Stadt Zürich regelmässig polizeilich überprüft?
Auf welchen Grundlagen und in welchen Abständen erfolgen diese Überprüfungen?
2. Welche Asyl-Unterkünfte auf dem Gebiet der Stadt Zürich wurden in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011 in welchen Abständen kontrolliert (wir bitten um detaillierte Aufstellung nach Asyl-Unterkunft, Datum der Durchsuchung, Delikt, Anzahl der Verzeigungen)?
3. Welche Ergebnisse erbrachten die Durchsuchungen im erwähnten Zeitabschnitt (bitte um detaillierte Aufstellung wie in Frage 2 definiert).
4. Welche Konsequenzen haben oder hatten die fehlbaren Asylbewerber zu tragen?
5. Welche Massnahmen werden in Asyl-Unterkünften getroffen, in denen Delinquenten aufgespürt werden oder wurden?
6. Wer veranlasst die Massnahmen und wer ist für deren Einhaltung verantwortlich?

Mitteilung an den Stadtrat

1361. 2011/179

**Schriftliche Anfrage von Bruno Sidler (SVP) und Bruno Wohler (SVP) vom 25.05.2011:
VBZ-Streik des Fahrpersonals, Ausmass und Auswirkungen**

Von Bruno Sidler (SVP) und Bruno Wohler (SVP) ist am 25. Mai 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Freitag, 20. Mai 2011 wurde bei den VBZ gestreikt. Wie sich im Nachhinein zeigte, wurde nicht in grossem Ausmass gestreikt, einzelne Medien sprachen von einem „Streickchen“. Das war allerdings bei der Ankündigung noch nicht bekannt und die VBZ mussten sich nichts desto trotz auch auf grössere Aktionen gefasst machen und sich entsprechend vorbereiten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Mitarbeitende der VBZ beteiligten sich am Streik vom 21. Mai 2011?
2. Wie viele Mitarbeitende des Fahrpersonals mussten effektiv ersetzt werden?
3. Wie viele Mitarbeitende mussten vorsorglich bereitgestellt werden, um allenfalls den Fahrbetrieb bei Streikhandlungen gewährleisten zu können?
4. In Medienmitteilungen erfuhr man, dass auf Billettkontrollen verzichtet wurde, weil die Kontrollpersonen während des Streiks andere Aufgaben erfüllen mussten.
 - 4.1. Wie viele Personen waren von dieser Umdisposition betroffen?
 - 4.2. Wie hoch wird die Anzahl nicht erfasster Schwarzfahrer geschätzt wegen des Verzichts auf Kontrollen?
 - 4.3. Wie hoch wird der Ausfall an Bussgeld geschätzt wegen des Verzichts auf die Kontrollen?
5. Wie hoch belaufen sich die gesamten, zusätzlichen Kosten, die für die Vorbereitung auf den angekündigten Streik entstanden sind?

Mitteilung an den Stadtrat

1362. 2011/180

**Schriftliche Anfrage von Urs Rechsteiner (CVP) vom 25.05.2011:
Zentrum Witikon, Vorgehen der Sozialbehörde im Zusammenhang mit dem Verkauf**

Von Urs Rechsteiner (CVP) ist am 25. Mai 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das „Zentrum Witikon“ ist als einziges Einkaufszentrum und beliebten Treffpunkt von vitalem Interesse für die Quartiersversorgung und die Quartierbevölkerung. Deshalb kann der Stadt das Schicksal des „Zentrum Witikon“ nicht gleichgültig sein.

Seit dem Herbst 2010 ist die Stadt Zürich sogar direkt für die Zukunft des Zentrums verantwortlich, weil der betagte Erbauer und Alleinbesitzer verbeiständet wurde und die städtischen Sozialbehörden den Verkauf seines Zweidrittel-Anteils übernommen haben. Zu den weiteren Eigentümern zählen u.a. die UBS und die Post.

Das in den Sechzigerjahren erbaute „Zentrum Witikon“ sollte schon längst von Grund auf saniert werden. Die Mieter und die Quartierbevölkerung sind darüber massiv beunruhigt, dass die Sanierung weiter verschleppt wird, weil das Zentrum noch immer nicht verkauft ist. Zudem wecken das durch Medienberichte bekannt gewordene Verhalten der Sozialbehörden und deren Umgang in dieser Angelegenheit Unverständnis und Misstrauen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden sechs Fragen:

1. Warum hat die für die Beistandschaft zuständige Sozialarbeiterin eine externe Juristin als Fachperson mit dem Verkauf beauftragt, die nach eigener Aussage über keine Erfahrung mit Immobiliengeschäften dieser Grösse verfügt?
2. Warum wurden die Verträge mit den beiden Interessenten der letzten Runde, die bei der Übernahme des Verkaufs durch die Sozialbehörde zur Unterschrift bereit lagen, nicht berücksichtigt, sondern stattdessen eine zusätzliche Verhandlungsrunde mit teils neuen oder längst disqualifizierten Kaufinteressenten begonnen?
3. Warum drängt die Sozialbehörde den Zentrumsbesitzer seit Beginn der Beistandschaft, er solle das Zentrum einer Immobiliengruppe aus dem Kanton Thurgau verkaufen, obwohl der Besitzer immer wieder schriftlich und mündlich erklärt hat, er wolle und werde nicht an diese Gruppe verkaufen?
4. Warum missachtet die Sozialbehörde derart systematisch den eindeutigen Willen des verbeiständeten Eigentümers, dessen Interessen sie doch eigentlich wahren müsste und der um die Zukunft seines Lebenswerks fürchtet, sollte das Zentrum Witikon in falsche Hände geraten?
5. Warum übergeht die Sozialbehörde interne Informationen aus dem Finanzdepartement, wonach die Stadt Zürich mit der in Frage 3 erwähnten Immobiliengruppe aus dem Kanton Thurgau in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht hat und deshalb beschlossen habe, in Zukunft keine Geschäftsbeziehungen mehr mit ihr aufzunehmen?
6. Warum hat die Sozialbehörde das Mandat des – nicht bevormundeten – Zentrumsbesitzers für einen eigenen Rechtsanwalt als nichtig erklärt und dessen Einsprache gegen diesen Entscheid bis heute noch nicht beantwortet?

Mitteilung an den Stadtrat

1363. 2011/181

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und Markus Knauss (Grüne) vom 25.05.2011: Verkehrskonzept Zoo Zürich, Wiedereinführung des Shuttlebus Irchel-Zoo

Von Simone Brander (SP) und Markus Knauss (Grüne) ist am 25. Mai 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Erkenntnisse aus der Pilotphase 2009/2010 zum Verkehrskonzept Zoo liegen vor. Ein Instrument der Pilotphase war der Shuttlebus Parkhaus Irchel-Zoo. Der Bus fuhr während zweier Jahre an den Sonn- und Feiertagen von Mai bis Oktober jeweils zwischen 11 Uhr und 18.30 Uhr und wurde mit aktiven Kommunikationsmassnahmen (z. B. im Radio) beworben. Das Tiefbaudepartement hat die Pilotphase mit einem Controlling evaluiert, welches sowohl Verkehrserhebungen als auch Befragungen enthielt. Es zeigte sich, dass auch an den Spitzentagen das Parkhaus Irchel wenig genutzt wurde und die Zoobesuchenden mehrheitlich zuerst zum Zoo hinauffahren. Nur 0.4 Prozent der Zoobesuchenden nutzten in den beiden Betriebssaisons das P+R-Angebot. Daraus resultierten viele Leerfahrten. Deshalb beschloss der Stadtrat, den Betrieb des Shuttlebusses mangels Akzeptanz einzustellen. Im April 2011 beschloss der Gemeinderat, die Parkgebühren im Gebiet Zoo zu erhöhen. Das Tiefbauamt hat nun kommuniziert, dass der Stadtrat das P+R-Angebot mit dem Shuttlebus Parkhaus Irchel-Zoo wieder aufnehmen will, sobald die Gebührenerhöhung in Kraft ist. Nachdem ein völlig untaugliches Angebot endlich eingestellt worden ist, plant der Stadtrat, dieses Angebot nun wieder einzuführen.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viel hat der Transport einer Person mit dem Shuttlebus Irchel-Zoo in den beiden Betriebssaisons die Stadt Zürich gekostet (Vollkostenrechnung)?
2. Ist die Wirtschaftlichkeit des P+R-Angebots des Shuttlebusses Irchel-Zoo im Laufe der beiden Betriebssaisons gestiegen?

3. Erachtet der Stadtrat das Shuttlebus-Angebot für die beiden Betriebssaisons als wirtschaftlich?
4. Wie begründet der Stadtrat seine Haltung, dass nach dem Flop des Probebetriebes die Wirtschaftlichkeit des Shuttlebus-Angebots in Zukunft steigen wird?
5. Es zeigte sich, dass die Zoobesuchenden auch während der Pilotphase (trotz aktiven Kommunikationsmassnahmen und einer Gewöhnung von zweier Jahre) weiterhin zuerst zum Zoo hinauffahren und nicht direkt im Parkhaus Irchel parkierten. Weshalb ist der Stadtrat der Meinung, dass der Shuttlebus in Zukunft besser akzeptiert sein wird?
6. Was denkt der Stadtrat, wie viele Jahre wird es dauern, bis die Autofahrenden sich an das Shuttlebus-Angebot gewöhnt haben und direkt ins Parkhaus Irchel fahren statt Suchverkehr im Gebiet Zoo generieren?
7. Wie sieht die Umweltbilanz des Verkehrskonzepts in der Pilotphase 2009/2010 mit und ohne Shuttlebus Parkhaus Irchel-Zoo aus?
8. Die Besucherzahlen des Zoos Zürich sind in den vergangenen Jahren - entgegen allen Verkehrsprognosen durch den Zoo Zürich - enorm angestiegen und haben deshalb zu grossen Verkehrsproblemen geführt. Wie hoch ist der Anteil, den der Zoo Zürich selber an die Behebung dieser Verkehrsmisere beiträgt? Welche Bestrebungen sind im Gang, den Zoo Zürich vermehrt, aber auch den Kanton Zürich, der sich mit der Stadt Zürich den Subventionsbeitrag hälftig teilt, in die Finanzierung dieser aufwändigen Massnahmen einzubeziehen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1364. 2009/201 Interpellation von Ursula Uttinger (FDP) und Marc Hohl (FDP) vom 13.5.2009: Ausschreibung von Polizeistellen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 1573 vom 2. Dezember 2009).

Die Interpellation wird abgeschrieben (Art. 97 Abs. 3 GeschO GR).

Mitteilung an den Stadtrat

1365. 2011/130 Dringliche Schriftliche Anfrage von Myriam Barzotto (SP), Andrea Nüssli-Danuser (SP) und 46 Mitunterzeichnenden vom 13.04.2011: Schliessung der Abteilung für Bewohnerinnen und Bewohner mit besonderem Pflegebedarf, Auswirkungen für die Patientinnen und Patienten und das Personal

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 547 vom 18. Mai 2011).

1366. 2011/22 Schriftliche Anfrage von Linda Bär (SP), Jacqueline Badran (SP) und 27 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2011: Dankesbrief an die zahlungskräftigsten Steuerzahlerinnen, Steuerzahler und Firmen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 485 vom 11. Mai 2011).

- 1367. 2011/32**
Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli (SVP) und Theo Hauri (SVP) vom 26.01.2011:
Entwicklungsleitbild Unteraffoltern, Wohnbautätigkeit und Verkehrserschliessung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 483 vom 11. Mai 2011).

- 1368. 2010/530**
Weisung vom 22.12.2010:
Verein Glattwägs, Beiträge 2011 bis 2014

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2011 ist am 15. April 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

- 1369. 2010/531**
Weisung vom 22.12.2010:
Verein Impulsis, Beiträge 2011 bis 2014 für das Angebot «Berufseinstiegscoaching (BECO)»

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2011 ist am 15. April 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

- 1370. 2009/442**
Weisung 430 vom 30.09.2009:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Burgreben, Anpassungen der Baulinien im Gebiet zwischen dem Botanischen Garten und dem Seewasserwerk Lengg, Festsetzung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2011 ist am 15. April 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

- 1371. 2010/286**
Weisung 28 vom 07.07.2010:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Manessestrasse, Festsetzung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 2011 ist am 15. April 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

1372. 2010/484

**Weisung vom 24.11.2010:
Volkshausstiftung, Verzicht auf Rückforderung eines Darlehens**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2011 ist am 5. Mai 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

1373. 2010/441

**Weisung vom 06.10.2010:
Dienstabteilung Verkehr, Arbeitsbekleidung für die Frontmitarbeitenden «Kontrolle Ruhender Verkehr», Ausgabenbewilligung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2011 ist am 5. Mai 2011 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 1. Juni 2011.

Nächste Sitzung: 25. Mai 2011, 20:30 Uhr.